

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 09.06.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516), hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Studiengangsbeauftragte(r), Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

- § 8 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Hausarbeiten
- § 12 Referate und Präsentationen
- § 13 Projektarbeiten

III. Prüfungsabläufe

- § 14 Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen
- § 15 Prüfende und Beisitzende
- § 16 Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen
- § 17 Zulassung zu sonstigen Prüfungsarten
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

IV. Praxisphase/Auslandssemester

- § 22 Auslandssemester

V. Masterarbeit (Thesis)

- § 23 Masterarbeit
- § 24 Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

- § 27 Ergebnis der Masterprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Zusatzmodule

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang. Sie regelt auch Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden innerhalb von zwei Studienjahren den Abschluss Master of Arts zu ermöglichen. Der Master ist ein auf dem Bachelorstudium Betriebswirtschaftslehre oder einem inhaltlich ähnlichen Studiengang aufbauender, weiterführender berufsqualifizierender Abschluss.
- (2) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gemäß § 58 HG einen ausgewählten Kreis von Studierenden befähigen, anwendungsbezogene Inhalte der Wirtschaftswissenschaften theoretisch zu durchdringen und auf dieser Basis Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, selbständig ökonomische Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium erweitert vorhandene Qualifikationen der Studierenden durch die fachübergreifenden Lehrinhalte. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (3) Kompetenzen: Als Ziele des Studiums sollen die Studierenden
 1. ihre Fachkenntnisse der Betriebswirtschaft vertiefen, die Komplexität ihres Fachwissens erhöhen (Fachkompetenz) und die Befähigung erlangen, dieses Wissen eigenständig zu erweitern und ohne Anleitung auf neue Situationen anzuwenden,
 2. ihre Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung in der betriebswirtschaftlichen Theorie und Praxis erweitern (Methodenkompetenz) und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden eigenständig fortzuentwickeln, von Grund auf zu gestalten und ohne Anleitung in der betriebswirtschaftlichen Theorie und Praxis anzuwenden, erlangen,
 3. Sozialkompetenz, insbesondere die Fähigkeit zum Selbstmanagement und zur Gruppenarbeit, fortentwickeln,
 4. ihre Führungskompetenz fortentwickeln, so dass sie auch die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen erlangen und
 5. ihre Sprach- und interkulturelle Handlungskompetenz erweitern.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zulassung für das Studium müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Ein mit dem akademischen Diplom- oder Bachelorgrad an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre oder eines ähnlichen Studiengangs.

2. Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie das in Nr.1 genannte Studium mit mindestens der ECTS-Note C abgeschlossen haben. Im Falle, dass die das Bachelor- oder Diplomzeugnis verleihende Hochschule keine ECTS-Noten vergibt und auch keine anderen Hinweise gibt, in welchem Verhältnis die Abschlussnote zum Notendurchschnitt aller Absolventen steht, fällt der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund des sich aus den Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers ergebenden Gesamtbildes.
3. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse, der wie folgt zu erbringen ist:
 - a. durch Englisch als Muttersprache.
 - b. oder durch einen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht mehr als drei Jahre zurückliegenden Sprachtest einer anerkannten Organisation, der nachweislich mindestens den B2-Level des CEF-Rasters (Common European Framework of Reference) sicherstellt, z. B. ein Cambridge First Certificate oder ein entsprechender TOEFL Test.
 - c. oder durch eine zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht mehr als drei Jahre zurückliegende und mit mindestens der Note 3,3 bestandene Prüfung des Moduls Wirtschaftsenglisch an der Fachhochschule Bielefeld. Entsprechendes gilt für äquivalente Module anderer Hochschulen.
 - d. oder durch einen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegenden mindestens einjährigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land.
 - e. oder durch einen erfolgreichen, mindestens einsemestrigen Studienaufenthalt an einer Hochschule mit englischsprachigem Lehrprogramm.
- (2) Über die Auswahl mehrerer Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet eine vom Fachbereichsrat eingesetzte Auswahlkommission nach Eignung der Bewerber unter Berücksichtigung der bisher nachgewiesenen Leistungen und der gesamten Umstände.
- (3) Über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse sowie die Anerkennung von Abschlüssen nicht akkreditierter Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist die Einschreibung zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die Module sowie die entsprechenden Credits sind in der Anlage 1 verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist. Der Inhalt der Module und ihre zulässigen Prüfungsformen ergeben sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Modulbeschreibungen.
- (2) Der Leistungsumfang beträgt in diesem viersemestrigen Studiengang 120 Credits.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Die Meldung zur Masterarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass einschließlich der Masterprüfung das Studium mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Studierende können sich während der Prüfungsverfahren auf die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes berufen, junge Eltern auf die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Die Vorschriften gelten entsprechend. Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG können in Anspruch genommen werden (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6

Studiengangsbeauftragte(r), Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für den Studiengang wird eine Studiengangsbeauftragte oder ein Studiengangsbeauftragter von der Dekanin oder dem Dekan beauftragt. Die oder der Studiengangsbeauftragte ist beratende Ansprechpartnerin bzw. beratender Ansprechpartner für die Studierenden und koordiniert die Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten und ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.
- (3) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (4) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (5) Dem Prüfungsausschuss sollen in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. In diesem Fall entspricht folgende Zusammensetzung den Maßgaben des HG:
 1. vier Mitglieder der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,
 2. ein Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Studierende.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienaufbaus. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Prüfenden des Fachbereichs oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt.
- (3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.
- (4) Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Alle Pflichtmodule sind in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und angerechnet werden.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS, im Zweifelsfall nach Anhörung von den für die Fächer zuständigen Prüfenden.

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

§ 8

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in

- den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
 - (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:
 1. einer Klausur;
 2. einer mündlichen Prüfung;
 3. einer schriftlichen Hausarbeit;
 4. einem Referat oder einer Präsentation;
 5. einer Projektarbeit.
 - (4) Eine Kombination von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 ist möglich, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist.
 - (5) Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. Bei Modulen, die in einem Semester mehrfach angeboten werden, kann für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Prüfungsaufgabe gestellt werden.
 - (6) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Prüfungsaufgabe.
 - (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinne des Absatzes 3 mindestens als ausreichend bewertet worden sind. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 4) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.
 - (8) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Modulprüfung in englischer Sprache stattfinden.
 - (9) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Den Studierenden ist die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Hausarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen einer Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.
- (4) Der Abgabetermin wird von dem bzw. der Lehrenden nach Maßgabe des Absatzes 1 festgesetzt und ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung der Hausarbeit spätestens vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12

Referate und Präsentationen

- (1) Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben
- (2) Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung soll spätestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag dem Prüfenden vorliegen.

- (4) Der schriftliche Teil einer Präsentation ist in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung des Referats bzw. der Präsentation spätestens zwei Wochen nach dem mündlichen Vortrag mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 13

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Projektarbeit wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch einen schriftlichen Projektbericht und eine mündliche Vorstellung nachzuweisen.
- (3) Die Bewertung erfolgt anhand des Projektberichts und der mündlichen Vorstellung. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss deutlich unterscheidbar und eigenständig bewertbar sein.
- (4) Der Projektbericht ist in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Projektarbeit spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Vorstellung mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

III. Prüfungsabläufe

§ 14

Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen

- (1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten und Projektarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters. Seine Lage wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (3) Der genaue Termin einer Klausur oder mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die Modulprüfungen eines Semesters am Ende des vorhergehenden Semesters.
- (5) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungen gem. § 8 Absatz 3 vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 8 Absatz 4 die Gewichtung der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige

Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

- (2) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende).
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

§ 16

Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführt werden, darf nur teilnehmen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen.
- (3) Die Anmeldung zu einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht. Danach sind Abmeldungen ausschließlich direkt beim Prüfungsamt bis zum Prüfungstag möglich. Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. eine entsprechende Modulprüfung in einem Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (6) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.
- (7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Anmelde- und Prüfungszeiträume zu informieren und die Aushänge zur Zulassung zu beachten.

§ 17

Zulassung zu sonstigen Prüfungsarten

- (1) Teilnahmeberechtigt an sonstigen Prüfungen sind nur Studierende, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 erfüllen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Hausarbeit, einer Präsentation, einem Referat oder einer Projektarbeit ist am Anfang des Semesters in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen. Eine Zurücknahme der Anmeldung ist nicht möglich.
- (3) § 16 Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 18

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Bei Prüfungen hat sich der Prüfling auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist weiter dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= die Note „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= die Note „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= die Note „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= die Note „ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben.
- (6) Abweichend von Absatz 1 können einzelne Module nur mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Bewertung dieser Module geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hausarbeit, eine Präsentation oder eine Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn der Prüfling davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.
- (4) Die Regelungen gelten für Teilleistungen bei Kombinationsprüfungen (§ 8 Absatz 4) entsprechend. Soweit ein Prüfling bei einer Kombinationsprüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist, wird die entsprechende Modulprüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

IV. Auslandssemester

§ 22

Auslandssemester

- (1) Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, an ausländischen Hochschulen zur Erweiterung ihres fachlichen Wissens, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer interkulturellen Qualifikation ein Auslandssemester zu absolvieren.
- (2) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 7 Absatz 2.

V. Masterarbeit

§ 23

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftli-

- chen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, die in der Regel in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen anzufertigen ist.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 15 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gem. § 15 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
 - (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten.

§ 24

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf eine, mit einer Wertigkeit von nicht mehr als 8 ECTS-Punkten, bestanden hat und folgende weiteren Voraussetzungen erfüllt:
 1. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens sechsmonatigen Berufs- oder Praktikantentätigkeit im betriebswirtschaftlichen Bereich.
 2. Nachweis von entweder
 - a. einem mindestens 3-monatigen Aufenthalt im nicht deutschsprachigen Ausland zum Studium, oder zu einer Berufs- bzw. Praktikantentätigkeit, oder
 - b. einem mindestens 2-jährigen Schulbesuch im nicht deutschsprachigen Ausland
- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, wer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine in der Anlage 1 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Masterarbeit. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Der Prüfende gibt die Masterarbeit aus und legt damit die Bearbeitungszeit fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens 24 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll im Regelfall 100 Textseiten nicht überschreiten. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Masterarbeit betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der nicht-bestandenen Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 18 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Masterarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wenn die erste prüfende Person die Voraussetzung des § 23 Abs. 2 Satz 2 erfüllt, muss die zweite prüfende Person der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Dem Prüfling ist die Bewertung der Masterarbeit spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

VI. Ergebnis der Prüfung

§ 27

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

- (3) Wird die Masterprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von drei Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (4) Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Darüber hinaus erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Transcript of Records. In diesem Transcript of Records werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Im Diploma Supplement wird neben der deutschen Note zusätzlich die Note in ECTS-Grades nach dem folgenden System vergeben:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %
FX/F	=	nicht bestanden
- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 29

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinset-

zung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 32

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Ordnung hat Gültigkeit für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 eingeschrieben wurden, können auf Antrag einen Wechsel von der alten in die neue Prüfungsordnung vornehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld vom 26.01.2011.

Bielefeld, den 09.06.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

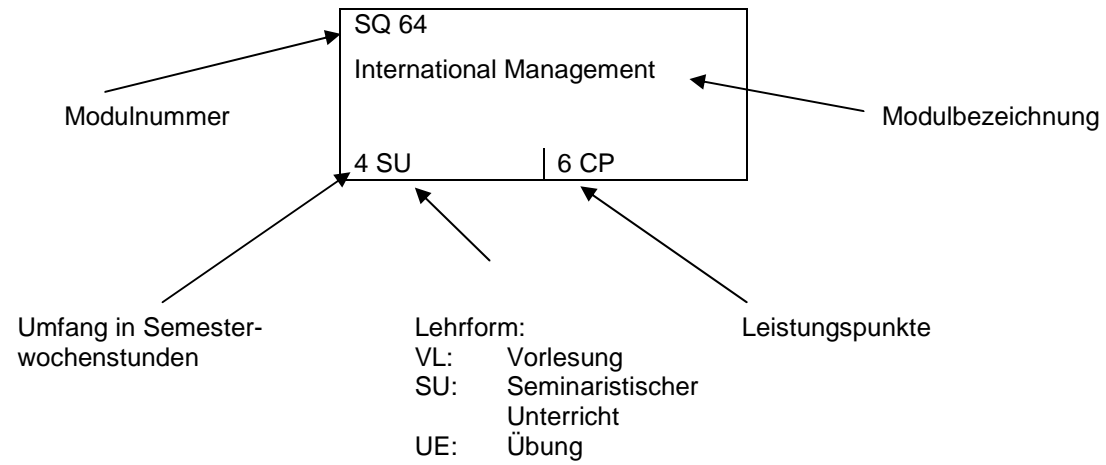
gez. Rennen-Allhoff

Professorin Dr. B. Rennen-Allhoff

ANLAGE 1 Studienplan zum Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
P/O 60 Unternehmensführung 4 SU 6 CP	StU 60 Unternehmensbesteuerung und Corporate Governance 4 SU 6 CP	SQ 61 Fachübergreifende Lehre 2 SU 4 CP	BWL 89 Masterarbeit - 30 CP
SQ 63 Projekt 1: Planspiel in Teamarbeit 3 SU 8 CP	SQ 60 Projekt 2: Teamarbeit im Unternehmen 3 UE 8 CP	SQ 62 Projekt 3: Teamarbeit im Unternehmen 3 UE 8 CP	
VWL 60 Mittelstandsökonomie 4 SU 6 CP	P/L 61 Qualitäts- und Logistikmanage- ment 2 SU 4 CP	MKT 60 Strategisches Management 4 SU 6 CP	
P/L 60 Projektmanagement 2 SU + 2 UE 6 CP	P/O 61 Personalmanagement 4 SU 6 CP	SQ 64 International Management 4 SU 6 CP	
SP 60 Presentation Skills and Interna- tional Meetings 2 SU 4 CP	CFR 61 Unternehmenssimulation 4 SU 6 CP	RE 76 Business Law 4 SU 6 CP	

Legende zum Studienverlaufsplan:



ANLAGE 2: Modulbeschreibungen**1. Semester**

Modul-Nr./ Code	5 P/O 60
Modulbezeichnung	Unternehmensführung
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Master-Studiengang Vertragsgestaltung und -management
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Franken
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Franken, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Präsentation, ggf. Projektarbeit, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen am Ende der Veranstaltung die wesentlichen aktuellen Konzepte und Trends der Unternehmensführung. Ihre zu Beginn vorhandenen grundlegenden Fähigkeiten werden durch die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse weiter entwickelt. Dadurch sind die Hörer in der Lage, Aufgaben der Unternehmensführung im mittleren und oberen Management zu bewältigen.
Inhalte des Moduls	Theoretische Konzepte werden durch Fallstudien vertieft und im

	<p>internationalen Vergleich betrachtet.</p> <p>Zu den wichtigsten Themen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen und sein Handeln. Das Modell des intelligenten Unternehmens. • Unternehmensethik und -kultur als Rahmenbedingungen der Unternehmensführung. • Unternehmensführung, ihre Funktionen, Herausforderungen und Einflussfaktoren. • Zukunftsmanagement und Strategieentwicklung in Unternehmen. • Aktuelle Ansätze zur Planung und Kontrolle. • Moderne Konzepte der Organisation und Führung in Unternehmen. • Herausforderung Globalisierung: Unternehmensführung im globalen Wettbewerb. • Anforderungen der Wissensgesellschaft: Innovations- und Wissensmanagement. • Entscheidungsfindung im Management: Probleme und Techniken. • Dynamische Arbeitsmärkte: moderne Konzepte des Personalmanagements (Diversity Management, Talentmanagement, Coaching, Employer Branding). • Krisen- und Change Management.
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	<p>Seminaristischer Unterricht, Selbststudium, Projektarbeit</p>
<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	
<p>Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)</p>	<p>Macharzina, K.; Wolf, J.: Unternehmensführung, Gabler Verlag</p> <p>Schreyögg, G.; Koch, J.: Grundlagen des Managements, Gabler Verlag</p> <p>Jung, R.H.; Bruck, J.; Quarg, S.: Allgemeine Managementlehre, Erich Schmidt Verlag</p> <p>Franken, S.: Verhaltensorientierte Führung. Handeln, Lernen und Diversity in Unternehmen, Gabler Verlag</p>

Modul-Nr./ Code	5 SQ 63
Modulbezeichnung	Projekt 1: Planspiel in Teamarbeit
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Plümer
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Plümer, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	8 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	240 Stunden (45 Stunden Kontaktzeit + 195 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	3
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Projektarbeit, ggf. Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<p>Einsatz einer ausgewählten Planspielanwendung und deren hochschuldidaktische Integration in betriebswirtschaftliche Lernprozesse.</p> <p>Durch die Entwicklung und den Einsatz von Planspielen soll nicht nur betriebswirtschaftliches Wissen vermittelt und vertieft werden, sondern auch die Teamarbeit in den studentischen Teilnehmergruppen gefördert werden.</p> <p>Darüber hinaus ist es das Ziel, mit Hilfe des Planspieleinsatzes den Studierenden ein wirtschaftliches vernetztes Denken und Handeln zu vermitteln.</p>

	<p>Schwerpunktmäßig wird das Planspiel im Bereich der Existenzgründung eingesetzt.</p> <p>Abgrenzung: Mit Hilfe des Planspiels wird schwerpunktmäßig das Führungs-, Entscheidungs- und Planungsmodell eines Unternehmens abgebildet, so dass die Studierenden aus der Gesamtperspektive der Unternehmensführung ihre Entscheidungen vornehmen und anschließend Rückmeldungen über die Auswirkungen ihrer Entscheidungen erhalten.</p> <p>Vorausgesetzt werden Kenntnisse aus einem betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang.</p>
<p>Inhalte des Moduls</p>	<p>Die Themenstellungen umfassen die gesamte Breite der Betriebswirtschaft. Nachfolgend eine kleine Auswahl möglicher Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele und –strategien • Businessplanerstellung • Ideengenerierung • Produktneueinführung, Konkurrenzanalyse, Marketing-Mix • Beschaffung, Lagerhaltung • Fertigung • Standortentscheidungen • Entscheidungen bei der Rechtsformwahl • Investitionen und Finanzierung <p>Anmerkungen: Die Präsenzstunden dienen zur Vorbereitung, Theorievermittlung bzgl. der Aufgabenstellung und Diskussion sowie Präsentation von Vorgehensweisen, Arbeitsschritten und Zwischenergebnissen.</p> <p>Zusätzlich zu den Präsenzstunden erfolgt eine umfassende individuelle Betreuung der einzelnen Projektteams durch den Lehrenden (Sprechstunde, e-mails, Telefonkontakt).</p>
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	<p>Seminaristischer Unterricht, Selbststudium, Projektarbeit</p>
<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	

Modul-Nr./ Code	5 VWL 60
Modulbezeichnung	Mittelstandsökonomie
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Pannenberg
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Pannenberg, Prof. Dr. von Rüden, Prof. Dr. Carstensen, N.N.
Lehrsprache	Deutsch/ Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Präsentation, ggf. Projektarbeit, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<p>Einführung in die volkswirtschaftliche Analyse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU's), d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mikroökonomische Analyse von Wettbewerbsverhalten auf Märkten mit Marktmacht. • Wettbewerbspolitische Analyse der Stärken und Schwächen von KMU's in einer sich wandelnden ökonomischen Umgebung. • Analyse wirtschaftspolitischer Maßnahmen öffentlicher Institutionen zur Förderung von KMU's.
Inhalte des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Empirische Bestandsaufnahme: Die volkswirtschaftliche Bedeu-

	<p>tung von KMU's</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empirische Bestandsaufnahme: Gründungsgeschehen in Deutschland • Mikroökonomische Grundlagen: Wettbewerbsverhalten auf vermarkteten Märkten • Markt- und Standortanalyse von KMU's • Auslandsbeziehungen und Auslands-direktinvestitionen von KMU's • Strategische Wettbewerbskonzepte von KMU's am Beispiel der „hidden champions“ • Staatliche Mittelstandspolitik • Analyse der Förderinstrumente zu KMU's
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	<p>Seminaristischer Unterricht, Selbststudium, Projektarbeit</p>
<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	
<p>Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)</p>	<p>R.S. Pindyck/ D.L. Rubinfeld, Mikroökonomie, München bzw. R.S. Pindyck/D.L. Rubinfeld, Micro-economics, Prentice Hall</p> <p>H. Simon, Hidden Champions des 21. Jahrhunderts, Frankfurt/New York bzw. H. Simon, Hidden Champions of the 21th Century, Heidelberg/ London New York</p> <p>Knieps, G., Wettbewerbsökonomie, Berlin-Heidelberg bzw. Motta, M., Competition Policy: Theory and Practice</p> <p>W. Krämer, Mittelstandsökonomik, München</p>

Modul-Nr./ Code	5 P/L 60
Modulbezeichnung	Projektmanagement
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Steinfatt
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Steinfatt, N.N.
Lehrsprache	Deutsch/ Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Projektarbeit, ggf. Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<p>Ziel ist die Befähigung zur Leitung von Projekten oder Teilprojekten.</p> <p>Dazu werden im Rahmen der Vorlesung die notwendigen theoretischen Hintergründe behandelt, z.B. der Einsatz geeigneter Methoden zur Prozessdokumentation und zur Problemlösung.</p> <p>Im Rahmen der Übung werden die erforderlichen praktischen Fähigkeiten, insbesondere zur EDV-unterstützten Projektplanung, vermittelt. Außerdem wird die Durchführung praktischer Projektarbeit und –dokumentation in kleinen Gruppen eingeübt.</p>
Inhalte des Moduls	Vorlesung: Der Schwerpunkt liegt in der Vermittlung von praxistaug-

	<p>lichen Methoden und Hilfsmitteln des Projektmanagements sowie der Befähigung zum situationsgerechten Verhalten als Projektleiter.</p> <p>Inhalte sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Projektteams, z.B. Bestimmung der optimalen Projektteamgröße • Eingliederung in die Aufbauorganisation • Struktur des Projektablaufes • Analyse des Ist-Zustands • Erarbeiten von Problemlösungen • Bewerten von Lösungsansätzen • Projektdokumentation • Situationsgerechtes Verhalten als Projektleiter <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenarbeit • Typische Konflikte • Ausgewählte Projektsituationen • Besonderheiten internationaler Projekte <p>Übung: Thema ist die rechnerunterstützte Projektleitung, die sowohl die Projektplanung als auch die Projektkontrolle und –steuerung umfasst.</p> <p>Dazu werden unterschiedliche Projektthemenstellungen in kleinen Gruppen bearbeitet und dokumentiert. Mit Hilfe der verwendeten Projektplanungssoftware werden individuelle Projektpläne erstellt und von den Teilnehmern präsentiert.</p> <p>Inhalte sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektplanung <ul style="list-style-type: none"> • Vorgänge definieren und strukturieren • Vorgangsdauern ermitteln • Vorgangsabhängigkeiten definieren • Ressourcen definieren und zuordnen • Kosten zuordnen • Projektplan kontrollieren, detaillieren und Basisplan definieren • Projektkontrolle und -steuerung <ul style="list-style-type: none"> • Vorgangsfortschritt aktualisieren • Projektplan ändern • Projekt überwachen
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	<p>Seminaristischer Unterricht, Übung, Selbststudium, Projektarbeit</p>
<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	
<p>Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)</p>	<p>Bernecker, Eckrich, Handbuch Projektmanagement</p> <p>Schwarze, Projektmanagement mit Netzplantechnik</p>

	<p>Kerzner, Harold, Project management: A systems approach to planning scheduling and controlling</p> <p>Meredith, Jack R., Project management: A managerial approach</p> <p>DeMarco, Deadline, A Novel about Project Management, Dorset House Publishing</p>
--	---

Modul-Nr./ Code	5 SP 60
Modulbezeichnung	Presentation Skills and International Meetings
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Jerominek
Name der/des Hochschullehrer/s	Jerominek, N.N.
Lehrsprache	Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	4 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	120 Stunden (30 Stunden Kontaktzeit + 90 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	2
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation, ggf. Klausur, Projektarbeit, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Applying techniques for effectively managing presentations and meetings • Acquiring awareness and fluency regarding presentations to international audiences • Conducting effective meetings with international teams
Inhalte des Moduls	Presentations: <ul style="list-style-type: none"> • Sharing experience, observation and awareness on presentations • Communication models • Dos and don'ts

	<ul style="list-style-type: none"> • Cross cultural issues in presentations • Techniques, practice and feedback <p>Meetings:</p> <ul style="list-style-type: none"> • International group meetings, conflicts, negotiations and problem-solving • Sharing experience, observation and awareness on meetings • Cross cultural issues in meetings • Techniques, practice and feedback
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	<p>Seminaristischer Unterricht, Selbststudium, Projektarbeit</p>
<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	
<p>Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)</p>	<p>Goodale, Malcom: The Language of Meetings. LTP</p> <p>Canney Davison, Sue and Ward, Karen: Leading International Teams. McGraw-Hill</p> <p>Fisher, Roger and Ury, William: Getting to Yes. Random House</p>

2. Semester

Modul-Nr./ Code	5 StU 60
Modulbezeichnung	Unternehmensbesteuerung und Corporate Governance
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Master-Studiengang Vertragsgestaltung und -management
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Kraft
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Kraft, Prof. Dr. Werner, Prof. Dr. Stute, N.N.
Lehrsprache	Deutsch/ Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Präsentation, ggf. Projektarbeit, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Die Kenntnisse der nationalen Unternehmensbesteuerung sollen ausgebaut werden, um die wichtigsten Einflussparameter auf die Unternehmenssteuerbelastung und die Steuerbelastungswirkung von Handlungsalternativen zu analysieren. Damit sollen die Teilnehmer in der Lage sein, Handlungsalternativen für die nationale und internationale Unternehmenstätigkeit unter steuerlichen Gesichtspunkten zu optimieren. Durch die Lösung komplexer Fälle in Hausarbeit und Präsentation der Lösungen sollen die Teilnehmer diese Fähigkeiten praxisorientiert anwenden.

	<p>Die Teilnehmer sollen an Hand des Deutschen Corporate Governance Kodex die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und –überwachung börsennotierter Unternehmen kennenlernen und den amerikanischen Regeln zur Corporate Governance gegenüberstellen. Die praktische Anwendung erfolgt insbesondere durch die Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln anhand der Geschäftsberichte deutscher und US-amerikanischer Unternehmen. Darüber hinaus werden die spezifischen Elemente der Corporate Governance von nicht börsennotierten Unternehmen untersucht.</p>
<p>Inhalte des Moduls</p>	<p>Unternehmensbesteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung von Steuern in betriebswirtschaftliche Entscheidungen • Steuerplanung im nationalen tätigen Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsformwahl • Einfluss der Steuern auf Unternehmensfinanzierung • Berücksichtigung von Steuern bei internationalen Unternehmensstrategien <ul style="list-style-type: none"> • Recht der Doppelbesteuerungsabkommen • Abhängigkeit der Steuerbelastung von der Form der Auslandstätigkeit • Steuerbelastung bei internationalen Umstrukturierungen • Erfolgsermittlung im internationalen Unternehmen (Verrechnungspreise) <p>Corporate Governance</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturelemente der Corporate Governance in Deutschland und den USA • Anteilseigner • Management und Überwachungsorgane • Rechnungslegung und -prüfung • Transparenz • Risikomanagement • Besonderheiten der Corporate Governance in nicht börsennotierten und familiengeführten Unternehmen
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	<p>Seminaristischer Unterricht, Selbststudium, Projektarbeit, Fallstudien</p>
<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	<p>Gastvorträge von Praktikern zu aktuellen Problemstellungen</p>
<p>Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)</p>	<p>Jacobs, O.H.: Internationale Unternehmensbesteuerung, München Kim, K./ Nofinger, H., Mohr, D.: Corporate Governance, Boston</p>

	<p>Monks, R./ Minow, N.: Corporate Governance, Chichester</p> <p>Pfitzer, N./ Oser, P./ Orth, C.: Deutscher Corporate Governance Kodex – ein Handbuch für Entscheider, Stuttgart</p> <p>Ringleb, H.-M./ Kremer, T./ Lutter, M./ v. Werder, A.: Kommentar zum deutschen Corporate Governance Kodex, München</p> <p>Scheffler, W.: Besteuerung von Unternehmen III, Steuerplanung, Heidelberg</p> <p>Schreiber, U.: Besteuerung der Unternehmen, Heidelberg</p>
--	---

Modul-Nr./ Code	5 SQ 60
Modulbezeichnung	Projekt 2: Teamarbeit im Unternehmen
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Steinfatt
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Steinfatt, Prof. Dr. Plümer, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	8 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	240 Stunden (45 Stunden Kontaktzeit + 195 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	3
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Projektarbeit, ggf. Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<p>Vorbereitung der Studierenden auf Managementaufgaben durch die Bearbeitung von Praxisprojekten in einem „echten“ Unternehmensumfeld.</p> <p>Vermittlung von praxisrelevantem Fachwissen und Schlüsselqualifikationen durch „Learning by Doing“. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristiges Einarbeiten in neue Themenstellungen • Erkennen der Bedeutung und Problematik der Datenbeschaffung in der Praxis • Erarbeiten pragmatischer Lösungen unter Berücksichtigung unternehmensindividueller Randbedingungen, wie Personalverfügbarkeit, bauliche Beschaffenheiten usw.

	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Teamarbeit • Situationsgerechtes Verhalten im Team • Professionelle Dokumentation und Präsentation von Arbeitsergebnissen <p>Vorausgesetzt werden ein breites Basiswissen in allen betriebswirtschaftlichen Bereichen sowie grundlegende EDV-Anwenderkenntnisse.</p> <p>Die Veranstaltung baut auf den Modulen „Planspiel in Teamarbeit“ und „Projektmanagement“ auf.</p>
<p>Inhalte des Moduls</p>	<p>Die Themenstellungen umfassen die gesamte Breite der Betriebswirtschaft. Nachfolgend eine kleine Auswahl möglicher Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsprozessanalyse und –verbesserung in allen Unternehmensbereichen, z.B. in der Auftragsabwicklung • Produktplanung incl. Kundenbedarfsanalyse • IT-Einführung, z.B. von Systemen zum Informationsaustausch mit Kunden oder zwischen verschiedenen Werken und Niederlassungen • Komplexe Investitionsplanungen • Erschließung neuer Märkte • Materialflussplanung • Einführung unternehmensspezifischer Kennzahlensysteme, z.B. Balanced Scorecard • Einführung neuer Planungssysteme, z.B. zur Finanzplanung • Vertragsprüfung, z.B. von Geheimhaltungsverpflichtungen, Arbeitsverträgen, Rahmenverträge mit Lieferanten • Abschluss von Produkthaftpflichtversicherungen • Optimierung und Definition der Dokumentation von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Unternehmen • Aufbau von Systemen zum Personalqualifizierung und Personalentwicklung • Umstrukturierung der Aufbauorganisation • Verlagerung von Standorten <p>Anmerkungen: Die Präsenzstunden dienen zur Vorbereitung, Theorievermittlung bzgl. der Aufgabenstellung und Diskussion sowie Präsentation von Vorgehensweisen, Arbeitsschritten und Zwischenergebnissen.</p> <p>Zusätzlich zu den Präsenzstunden erfolgt eine umfassende individuelle Betreuung der einzelnen Projektteams durch die Lehrenden (Sprechstunden, e-mails, Telefonkontakt).</p> <p>Bei Parallelangeboten sollen nach Möglichkeit Projekte mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung angeboten werden.</p> <p>Wie auch in der realen Unternehmenspraxis können Teilnehmer mit unterschiedlichem Vorwissen ihre Spezialkenntnisse einbringen. Diese, z.B. im Rahmen von verschiedenen Schwerpunktfächern im</p>

	Bachelorstudium erworbenen, unterschiedlichen Spezialkenntnisse und auch Sichtweisen auf eine Problemstellung müssen dann zu einer konsensfähigen Lösung zusammengeführt werden.	
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Übung, Selbststudium, Projektarbeit	
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)		
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Jeweils wechselnde Literatur entsprechend der aktuellen Themenstellung. Auch Einbeziehung aktueller Fachaufsätze, z.B. aus Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Zeitschrift für Betriebswirtschaft u.a.	

Modul-Nr./ Code	5 P/L 61
Modulbezeichnung	Qualitäts- und Logistikmanagement
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Steinfatt
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Steinfatt, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	4 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	120 Stunden (30 Stunden Kontaktzeit + 90 Stunden Selbststudium)
SWS	2
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, ggf. Projektarbeit, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<p>Der Schwerpunkt des Moduls liegt auf der Herausarbeitung der Managementaufgaben im Bereich Qualität, Logistik und Produktion. Ein weiterer Kernaspekt betrifft die Bewertung der praktischen Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der einzelnen Instrumente und Systeme je nach Branche, Unternehmenstyp usw.</p> <p>Weiterhin wird die Fähigkeit zur zielgerichteten Bearbeitung praktischer Aufgabenstellungen durch die Behandlung aktueller Themen aus dem Qualitäts-, Logistik- und Produktionsbereich geschult. Dabei wird immer das Verständnis für die Einbindung der Einzelthematik in den Gesamtprozess vermittelt.</p>

<p>Inhalte des Moduls</p>	<p>Qualitätsmanagement: Darstellung der Qualitätssicherung als bereichsübergreifende Managementaufgabe. Inhalte sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitäts- und Qualitätsmanagementdefinitionen • Einführung von Qualitätsmanagementsystemen • Instrumente des Qualitätsmanagements und ihre Abgrenzung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Quality Function Deployment • Fehlermöglichkeits- und –einflussanalyse (FMEA) • Six Sigma • Benchmarking • Qualitätskostenermittlung • Total Quality Management • Gesamtanlageneffektivität <p>Logistik- und Produktionsmanagement: Behandelt werden sowohl die relevanten betrieblichen Teilbereiche, z.B. Arbeitsvorbereitung, als auch vor allem die Einbindung in betriebliche Hauptprozesse, z.B. Auftragsabwicklung oder Produktentwicklung. Inhalte sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktionswirtschaft als Managementaufgabe, z.B. die Entscheidung für oder gegen den Produktionsstandort Deutschland • Produktstrukturierung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung der Variantenvielfalt • Beschreibung der Variantenvielfalt, z.B. mit dem Variantenbaum • Maßnahmen zur Beherrschung der Variantenvielfalt • Produktionsplanung und –steuerung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Ablauf und (Daten-) Komplexität des Produktionsplanungs- und –steuerungsprozesses <p>Anmerkung: Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse und Grundbegriffe aus dem Produktionsbereich, wie Lagermodelle, Methoden der Erzeugnisbeschreibung, z.B. Stücklisten oder auch Produktionsprinzipien.</p> <p>Im Gegensatz zum Modul WI 60 „Informations- und Prozessmanagement“ geht es hier nicht um den konkreten IT-Bezug.</p>
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	<p>Seminaristischer Unterricht, Selbststudium</p>
<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	
<p>Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)</p>	<p>Kamiske, Brauer, Qualitätsmanagement von A bis Z, Hanser Verlag</p> <p>Seghezzi u.a., Integriertes Qualitätsmanagement, Hanser Verlag</p> <p>Plümer, Logistik und Produktion, Oldenbourg-Verlag</p>

	<p>Koether u.a., Taschenbuch der Logistik, Fachbuchverlag Leipzig</p> <p>Stölzle u.a., Supply Management Research, Gabler Verlag</p>
--	--

Modul-Nr./ Code	5 P/O 61
Modulbezeichnung	Personalmanagement
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Franken
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Franken, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, ggf. Projektarbeit, Präsentation, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<p>Die Studierenden sollen befähigt werden, komplexe Aufgabenstellungen des modernen Personalmanagements sachgerecht zu analysieren und zu lösen.</p> <p>Sie erhalten einen Überblick über aktuelle und betrieblich relevante Fragestellungen im Themenfeld Personalwirtschaft, Personalführung und Organisation und setzen sich mit typischen Problemstellungen auseinander (Personalplanung, Mitarbeitergewinnung und -bindung, Personalführung, Leistungsmotivation, Potenzialanalyse und -förderung und Organisationsentwicklung).</p> <p>Didaktisch wird das Themenfeld Personalmanagement überwiegend interaktiv erarbeitet. Die in den Lehrveranstaltungen eher generalisierend behandelten Inhalte werden anhand geeigneter Fall-</p>

	studien und praxisnaher Aufgabenstellungen aus nationaler und internationaler Unternehmenspraxis konkretisiert.	
Inhalte des Moduls	<p>Trend und aktuelle Herausforderungen im Personalmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltdynamik im Kontext Technologie, Markt, demografischer Wandel, Organisation, Wertesysteme, Globalisierung • Selbstverständnis einer proaktiven und strategisch ausgerichteten Personalarbeit <p>Traditionelle Funktionsfelder des Personalmanagements:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategische, taktische und operative Personalbedarfsermittlung und -analyse • Personalauswahl und -einsatz • Personalführung und -beurteilung • Personalentwicklung • Personalkosten und Personalcontrolling • Personalfreisetzung <p>Neue Aufgabenfelder des Personalmanagements:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Employer Branding • Talentmanagement • Diversity Management • Work Life Balance • Lebenslanges Lernen • Health Care Management • Wissensarbeit in Unternehmen • Interkulturelles Management • Web 2.0-Instrumente im Personalmanagement 	
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht, Selbststudium	
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)		
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	<p>Berthel, J.; Becker, F.: Personal-Management: Grundzüge für Konzeptionen betrieblicher Personalarbeit, Schäffer-Poeschel</p> <p>Bröckermann, R.: Personalwirtschaft: Lehr- und Übungsbuch für Human Resource Management , Schäffer-Poeschel</p> <p>Franken, S.: Verhaltensorientierte Führung. Handeln, Lernen und Diversity in Unternehmen, Gabler</p> <p>Stock-Homburg, R.: Personalmanagement: Theorien - Konzepte – Instrumente, Gabler</p>	

Modul-Nr./ Code	5 CFR 61
Modulbezeichnung	Unternehmenssimulation
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Schneider
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Schneider, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation, Hausarbeit, ggf. Klausur, Projektarbeit, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzheitliches Erleben von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen • Festlegen und Verfolgen von Zielen und Strategien in einem dynamischen Wettbewerbsumfeld • Betriebswirtschaftliches „Zahlenmaterial“ verstehen und in praxisbezogene Entscheidungen umsetzen • Umgang mit komplexen Entscheidungen unter Unsicherheit • Entscheidungsfindung im Team • Bereichsübergreifendes Denken und Handeln üben • Problemstrukturierungs- und Problemlösungsfähigkeit erlernen • Effiziente Kommunikation und Visualisierung üben

Inhalte des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Technik Planspiel Topsisim • 8 Spielrunden Topsisim- General Management II • Analyse- und Präsentationsrunden
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht, Selbststudium, Projektarbeit
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Rollenspiele (z.B. Hauptversammlung)
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Teilnehmerhandbuch Topsisim und fallweise ergänzende Literatur zu spezifischen Fragen (beispielsweise: Reichmann, Controlling mit Kennzahlen und Management-Tools: Die systemgestützte Controlling-Konzeption.)

3. Semester

Modul-Nr./ Code	5 SQ 61
Modulbezeichnung	Fachübergreifende Lehre
Semester oder Trimester	3. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Kraft
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Kraft, N.N.
Lehrsprache	Deutsch/ Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	4 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	120 Stunden (30 Stunden Kontaktzeit + 90 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	2
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Präsentation, ggf. Projektarbeit, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<p>Anhand von praxisorientierten Problemstellungen sollen die Teilnehmer vernetztes Denken erlernen und auf die Lösung komplexer betriebswirtschaftlicher Problemstellungen anwenden.</p> <p>Dabei sollen nicht nur die theoretischen Kenntnisse aus verschiedenen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Disziplinen miteinander verknüpft und einer optimalen Lösung zugeführt werden, sondern auch die persönlichen Kompetenzen der Teilnehmer hinsichtlich Projekt- und Zeitmanagement sowie Präsentationstechnik gestärkt werden.</p>

<p>Inhalte des Moduls</p>	<p>Die folgenden Themen sind als Beispiele zu verstehen, die je nach Aktualität und Schwerpunktsetzung Gegenstand der Veranstaltung sein können: Theoretische Ansätze zur Lösung komplexer Probleme</p> <p>Aufbau eines ausländischen Standortes/ Auslandsniederlassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standortwahl aus betriebswirtschaftlicher Sicht • Wahl der Rechtsform/ Organisationsform • Steuerliche Aspekte der Standortwahl und Organisationsform (Doppelbesteuerungsabkommen, Abhängigkeit der Steuerbelastung von der Rechtsform) • Finanzierungsfragen • Überwachung/ Controlling der Auslandsniederlassung <p>Konzernverrechnungspreise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftliche Funktionen • Ermittlungsverfahren in Abhängigkeit von der betriebswirtschaftlichen Funktion • Steuerliche Aspekte <p>Merger und Akquisitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Merger und Akquisitionen Prozess • Bewertung von Mergers und Akquisitionen • Gestaltungswege • Finanzierungsaspekte • Spezifische Probleme grenzüberschreitender Mergers und Akquisitionen • Steuerliche Aspekte <p>Umstrukturierung eines internationalen Konzerns</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Umstrukturierungsmöglichkeiten • Steuerliche Auswirkungen der Unternehmensumstrukturierung • Organisatorische Probleme <p>Outsourcing von Unternehmensfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Wege des Outsourcing • organisatorische und personelle Konsequenzen • Steuerliche Konsequenzen • Wirtschaftlichkeitsanalyse und –kontrolle <p>Unternehmenssanierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Probleme bei Sanierung und Insolvenz • Finanzierungswege • Steuerliche Aspekte der Unternehmenssanierung • Arbeitsrechtliche Probleme • Probleme der Mitarbeiterführung und Mitarbeitermotivation
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	<p>Seminaristischer Unterricht, Selbststudium, Projektarbeit, Fallstudien</p>

<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	<p>Gastvorträge von Praktikern zu aktuellen Problemstellungen</p>
<p>Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)</p>	<p>DePamphilis, D.: Mergers, Acquisitions, and other Restructuring Activities, Amsterdam</p> <p>Gomez, P./ Probst, G.: Die Praxis des ganzheitlichen Problemlösens, Bern</p> <p>Jacobs, O.H.: Internationale Unternehmensbesteuerung, München</p> <p>Küpper, H.-U. Controlling, Stuttgart</p> <p>Söffing, A./ Thümmel, R. (Hrsg.): Praxishandbuch der Unternehmensgestaltung, Heidelberg</p>

Modul-Nr./ Code	5 SQ 62
Modulbezeichnung	Projekt 3: Teamarbeit im Unternehmen
Semester oder Trimester	3. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Steinfatt
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Settnik, N.N.
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	8 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	240 Stunden (45 Stunden Kontaktzeit + 195 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	3
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Projektarbeit, ggf. Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<p>Vorbereitung der Studierenden auf Managementaufgaben durch die Bearbeitung von Praxisprojekten in einem „echten“ Unternehmensumfeld.</p> <p>Vermittlung von praxisrelevantem Fachwissen und Schlüsselqualifikationen durch „Learning by Doing“. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristiges Einarbeiten in neue Themenstellungen • Erkennen der Bedeutung und Problematik der Datenbeschaffung in der Praxis • Erarbeiten pragmatischer Lösungen unter Berücksichtigung unternehmensindividueller Randbedingungen, wie Personalverfügbarkeit, bauliche Beschaffenheiten usw.

	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Teamarbeit • Situationsgerechtes Verhalten im Team • Professionelle Dokumentation und Präsentation von Arbeitsergebnissen <p>Vorausgesetzt werden ein breites Basiswissen in allen betriebswirtschaftlichen Bereichen sowie grundlegende EDV-Anwenderkenntnisse.</p> <p>Die Veranstaltung baut auf den Modulen „Planspiel in Teamarbeit“ und „Projektmanagement“ auf.</p>
<p>Inhalte des Moduls</p>	<p>Die Themenstellungen umfassen die gesamte Breite der Betriebswirtschaft. Nachfolgend eine kleine Auswahl möglicher Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsprozessanalyse und –verbesserung in allen Unternehmensbereichen, z.B. in der Auftragsabwicklung • Produktplanung incl. Kundenbedarfsanalyse • IT-Einführung, z.B. von Systemen zum Informationsaustausch mit Kunden oder zwischen verschiedenen Werken und Niederlassungen • Komplexe Investitionsplanungen • Erschließung neuer Märkte • Materialflussplanung • Einführung unternehmensspezifischer Kennzahlensysteme, z.B. Balanced Scorecard • Einführung neuer Planungssysteme, z.B. zur Finanzplanung • Vertragsprüfung, z.B. von Geheimhaltungsverpflichtungen, Arbeitsverträgen, Rahmenverträge mit Lieferanten • Abschluss von Produkthaftpflichtversicherungen • Optimierung und Definition der Dokumentation von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Unternehmen • Aufbau von Systemen zum Personalqualifizierung und Personalentwicklung • Umstrukturierung der Aufbauorganisation • Verlagerung von Standorten <p>Anmerkungen: Die Präsenzstunden dienen zur Vorbereitung, Theorievermittlung bzgl. der Aufgabenstellung und Diskussion sowie Präsentation von Vorgehensweisen, Arbeitsschritten und Zwischenergebnissen.</p> <p>Zusätzlich zu den Präsenzstunden erfolgt eine umfassende individuelle Betreuung der einzelnen Projektteams durch die Lehrenden (Sprechstunden, e-mails, Telefonkontakt).</p> <p>Bei Parallelangeboten sollen nach Möglichkeit Projekte mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung angeboten werden.</p> <p>Wie auch in der realen Unternehmenspraxis können Teilnehmer mit unterschiedlichem Vorwissen ihre Spezialkenntnisse einbringen. Diese, z.B. im Rahmen von verschiedenen Schwerpunktfächern im</p>

	Bachelorstudium erworbenen, unterschiedlichen Spezialkenntnisse und auch Sichtweisen auf eine Problemstellung müssen dann zu einer konsensfähigen Lösung zusammengeführt werden.	
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Übung, Selbststudium, Projektarbeit	
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)		
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Jeweils wechselnde Literatur entsprechend der aktuellen Themenstellung. Auch Einbeziehung aktueller Fachaufsätze, z.B. aus Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Zeitschrift für Betriebswirtschaft u.a.	

Modul-Nr./ Code	5 MKT 60
Modulbezeichnung	Strategisches Management
Semester oder Trimester	3. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Schmid
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Schmid, Prof. Dr. Stender-Monhemius, Prof. Dr. Hasenjäger
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, ggf. Projektarbeit, Präsentation, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studierenden kennen nach erfolgreichem Abschluss des Moduls den Prozess der Strategieentwicklung und –implementierung und können Unternehmensstrategien analysieren und bewerten. Darüber hinaus sollen die Studierenden mit Hilfe der Methoden und Instrumente des strategischen Managements strategische Optionen für ein Unternehmen generieren, auswählen und implementieren können. Schwerpunkt der Darlegungen sind ausgewählte Aspekte des strategischen Marketingmanagements mit einer besonderen Vertiefung des strategischen Kundenbindungsmanagements.

	<p>Die Teilnehmer sollen sich auf eine Karriere als Führungskraft im Unternehmen vorbereiten können, weshalb auch die systematische Transformation der Theorie in die Unternehmenspraxis thematisiert wird. In diesem Zusammenhang wird deshalb Wert darauf gelegt, auch neue Forschungsansätze zeitnah in die Lehre zu integrieren, damit die theoretische Basis vorhanden ist, um neue Erkenntnisse aufgreifen und in die Praxis einfließen lassen zu können.</p>
Inhalte des Moduls	<p>Strategisches Management: Strategisches Management ist als übergeordnetes Gesamtkonzept zu verstehen. Ausgehend von dem strategischen Zielsystem und dem Strategiebegriff als mögliche Wege zum Ziel müssen Entscheidungsträger des Unternehmens bei der Strategieformulierung die dynamische Umweltentwicklung berücksichtigen.</p> <p>Auf der Grundlage formulierter Strategien sind organisatorische und führungsbezogene Gestaltungsentscheidungen zu treffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand des Strategischen Managements • Umweltanalyse • Strategisches Zielsystem • Formulierung von Strategien • Strategie-Implementierung am Beispiel des Marketing <ul style="list-style-type: none"> • Marketingorganisation • Marketingcontrolling <p>Strategisches Kundenbindungsmanagement: Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wesentlichen Bestandteile des strategischen Kundenbindungsmanagements. Sie sollen dabei vor allem den systematischen und umfassenden Charakter des Kundenbeziehungsmanagements kennen lernen.</p> <p>Ferner soll anhand theoretischer Überlegungen sowie auf der Basis praktischer Fallbeispiele auch dem Problem der Implementierung des Kundenbindungsmanagements ausreichend Rechnung getragen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Kundenbindungsmanagements und Abgrenzung zum CRM • Ziele des Kundenbindungsmanagements • Strategien des Kundenbindungsmanagements • Service- und Qualitätsmanagement als Ansatzpunkte zur Steigerung von Kundenzufriedenheit und Kundenbindung • Zusammenhänge zwischen Kundenzufriedenheit und Kundenbindung • Die Instrumente des Marketingmix und ihre Bedeutung im Rahmen des Kundenbindungsmanagements • Beschwerdemanagement • Data-Warehouse- und Data-Mining-Systeme und ihre Bedeutung für CRM • Internes Marketing und Kundenbindungsmanagement • Implementierung der Kundenorientierung in die Unterneh-

	<p>mung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Controlling der Kundenorientierung (Grundlagen der Messung von Kundenzufriedenheit und Kundenbindung, Kundenwertanalysen, Wirtschaftlichkeitsüberprüfung der Kundenbindungsmaßnahmen etc.) • Fallbeispiele für Kundenbindungsmaßnahmen in ausgewählten Branchen und Unternehmen
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	<p>Seminaristischer Unterricht, Selbststudium</p>
<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	
<p>Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)</p>	<p>Welge/Al-Laham: Strategisches Management</p> <p>Hungenberg: Strategisches Management in Unternehmen. Ziele-Prozesse-Verfahren</p> <p>Macharzina/Wolf: Unternehmensführung</p> <p>Bruhn/Homburg: Handbuch Kundenbindungsmanagement</p> <p>Bruhn: Kundenorientierung</p> <p>Hinterhuber/Matzler (Hrsg.): Kundenorientierte Unternehmensführung</p> <p>Weitere Literaturhinweise werden in der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>

Modul-Nr./ Code	5 SQ 64
Modulbezeichnung	International Management
Semester oder Trimester	3. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Lensing
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Lensing, N.N.
Lehrsprache	Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium und Projektarbeit)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Präsentation, ggf. Klausur, Projektarbeit, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<p>International Management provides a comprehensive introduction to cross-cultural management, demonstrates how cultural factors influence behaviour in the boardroom and the workplace and examines the skills needed to manage across national borders.</p> <p>This class deals not with the normal tools used in the traditional management. The focus of this class is to show the differences if you work with different nationalities or in global markets</p>
Inhalte des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • International Management and Culture • Cross Culture Management • Analyzing Cultures

	<ul style="list-style-type: none"> • Movement in the Culture • Organizational Culture • Culture and Communication • Motivation • Dispute Resolution • Formal Structures • Informal Systems • The Culture and Politics of Planning Change • When does Culture matter? • Globalization and Localization • Planning Strategy • Implementing Strategy and Applying Knowledge • E-Communication • Forming an international Joint Venture • Risk and Control • Managing Human Resources • Controlling by Staffing • Managing Expatriate Assignments • The Expatriate Manager • The Culture of the Subsidiary • Ethics and corporate Responsibility
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	<p>Seminaristischer Unterricht, Selbststudium, Projektarbeit</p>
<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	
<p>Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)</p>	<p>Mead, Andrews, International Management: Culture and Beyond, Blackwell Business</p>

Modul-Nr./ Code	5 RE 76
Modulbezeichnung	Business Law
Semester oder Trimester	3. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jährlich
Zugangsvoraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Ostendorf
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Beckmann, Prof. Dr. Schütte, Prof. Dr. Benning, Prof. Dr. Ostendorf, N.N.
Lehrsprache	Deutsch/ Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit + 120 Stunden Selbststudium)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, ggf. Präsentation, Projektarbeit, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<p>Auch Nichtjuristen, insbesondere im Managementbereich, müssen sich im Unternehmen regelmäßig mit einer Vielzahl von Rechtsfragen auseinandersetzen, z.B. mit Themen wie Verbraucherschutz oder Haftungsbegrenzung.</p> <p>Das Modul soll daher neben einer Einführung in zentrale Aspekte des Vertriebsrechts, darunter insbesondere die rechtliche Ausgestaltung von Vertriebssystemen, den Blick für mögliche Risiken durch die Produkthaftung, aber auch im Fall von Verstößen u.a. gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie das Exportkontrollrecht schärfen.</p>

<p>Inhalte des Moduls</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und (kartellrechtliche) Grenzen beim Aufbau von Vertriebsorganisationen (insbes. Handelsvertreter, Vertragshändler und Franchise-Systeme) • Verbraucherschutzrecht • Vertragliche und außervertragliche Haftung beim Vertrieb von Produkten und Maßnahmen zur Haftungsbegrenzung • Ausgewählte marken- und wettbewerbsrechtliche Problemstellungen beim Produktvertrieb • Rechtsfragen im Exportgeschäft
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	<p>Seminaristischer Unterricht, Selbststudium</p>
<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	
<p>Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)</p>	<p>Martinek/Semler/Habermeier, Handbuch des Vertriebsrechts Giesler, Praxishandbuch Vertriebsrecht</p>

4. Semester

Modul-Nr./ Code	5 BWL 89
Modulbezeichnung	Masterarbeit
Semester oder Trimester	4. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflicht
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jedes Semester
Zugangsvoraussetzungen	Gemäß Prüfungsordnung
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Kraft, Prof. Dr. Steinfatt
Name der/des Hochschullehrer/s	Alle Lehrenden des Studiengangs
Lehrsprache	Deutsch, auf Wunsch des Kandidaten auch Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	30 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	900 Stunden
SWS	
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Gemäß Prüfungsordnung (Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung)
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	<p>Die Masterarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.</p> <p>Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, die in der Regel in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen anzufertigen ist.</p>
Inhalte des Moduls	Die Masterarbeit besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen, die mit

	<p>den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Sie kann auch durch eine empirische Untersuchung oder durch konzeptionelle Aufgaben oder durch eine Auswertung vorliegender Quellen bestimmt werden. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich.</p>
<p>Lehr- und Lernmethoden des Moduls</p>	
<p>Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)</p>	
<p>Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)</p>	<p>Je nach Themenstellung</p>